

Die Herausgabe von Patientenakten über Art. 15 DSGVO für Ansprüche außerhalb des Datenschutzrechts

Darf ein Patient eine Kopie der Patientenakte vom behandelnden Arzt verlangen, wenn ich diese zur Überprüfung arzt haftungsrechtlicher Ansprüche benötige? Darf der Arzt in diesem Fall ein Entgelt dafür verlangen? Mit diesen Fragen hat sich der Generalanwalt Emiliou beim EuGH in aktuellen Schlussanträgen auseinandergesetzt: Auskunft ist unabhängig von den Absichten der betroffenen Person zu erteilen, eine Kostenerstattung über nationale Vorschriften soll aber möglich sein.

Der Anspruch auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der damit einhergehende Anspruch auf Herausgabe einer Kopie dieser Daten (Art. 15 Abs. 1, 3 DSGVO) werden im Datenschutzrecht weitreichend diskutiert. Mit solchen Kopien können die betroffenen Personen die Richtigkeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten überprüfen und mit dieser Kenntnis bei gegebenem Anlass ihr Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 16 ff. DSGVO) geltend machen. Dies ist auch der in Erwägungsgrund 63 zur DSGVO beschriebene Zweck des Auskunfts- und Kopieanspruchs.

Verwendung von Kopien zu datenschutzfremden Zwecken

Die aufgrund von Art. 15 Abs. 3 DSGVO herauszugebenden Kopien werden in der Praxis jedoch nicht ausschließlich zu diesen datenschutzrechtlichen Zwecken verwendet. Das liegt daran, dass für den Anspruch – bis auf eine tatsächlich erfolgte Datenverarbeitung – keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen und die betroffene Person ohne großen Aufwand Zugang zu den Kopien erhalten kann. Die erhaltenen Informationen können beispielsweise in Zivilprozessen zur Stärkung der eigenen Position verwendet werden, um Ansprüche, die nichts mit datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten zu tun haben müssen,

besser untermauern zu können. Ob dies zu einem „discovery-Ansatz“ im deutschen Zivilprozess führt, haben wir in der letzten Ausgabe der RDi näher beleuchtet (bei Interesse fragen Sie uns gerne nach dem Aufsatz) und auch in unserem [Blog Digitalisierung & Recht](#) näher erläutert.

Da der Verantwortliche die Kopien nach Art. 12 DSGVO grundsätzlich unentgeltlich herauszugeben hat, bestehen seitens der Betroffenen keine Hürden, ihr Recht auch zu diesen – datenschutzfremden – Zwecken geltend zu machen. Dies kann aber, je nach Datenmenge und Auffindbarkeit der Daten, zu einem großen Aufwand bei den Verantwortlichen führen. Die DSGVO ermöglicht in Art. 23 DSGVO jedoch, unter gewissen Voraussetzungen unter anderem die Rechte aus Art. 15 DSGVO und damit auch den Grundsatz der Unentgeltlichkeit im nationalen Recht einzuschränken (sog. Öffnungsklausel).

In einem anhängigen Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH (Rs. C-307/22), zu dem nun die [Schlussanträge](#) des Generalanwalts vorliegen, geht es darum, ob trotz Verfolgung datenschutzfremder Zwecke eine Datenkopie gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO zur Verfügung gestellt werden muss. Konkret forderte ein Patient von seinem Zahnarzt die unentgeltliche Herausgabe der Patientenakte, um einen vermuteten Behandlungsfehler belegen und einen daraus resultierenden Arzthaftungsanspruch begründen zu können. In dem zugrundeliegenden Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) ist der Arzt der Auffassung, nur gegen ein Entgelt zur Herausgabe der Akte verpflichtet zu sein. Eine entsprechende nationale Regelung zur Kostenerstattung bei Herausgabe der Patientenakte findet sich in § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB. Dem EuGH wurde deshalb auch die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob eine solche vor Inkrafttreten der DSGVO erlassene nationale Vorschrift eine unzulässige Beschränkung des Rechts auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO darstellt. Schließlich steht zur Frage, wie umfangreich eine etwaig herauszugebende Kopie sein muss, wie bereits zuvor in diesem Newsletter besprochen.

Die Ansichten des Generalanwalts

In den [Schlussanträgen](#) vertritt der Generalanwalt Emiliou die Ansicht, dass die Pflicht zur Auskunft und zur Herausgabe von Kopien grundsätzlich unabhängig von den Absichten der

betroffenen Person ist. Eine Patientenakte ist danach auch dann herauszugeben, wenn der Patient nicht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung anstrebt.

Dies ist folgerichtig – der Auskunftsanspruch ist bedingungslos. Er gilt allerdings nicht grenzenlos:

Eine **Kostenregelung** im nationalen Recht, wie § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB, ist nach seiner Auffassung eine zulässige Einschränkung des Auskunftsrechts, sofern die Anforderungen von Art. 23 DSGVO eingehalten werden. Insbesondere muss die nationale Vorschrift den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten sowie notwendig und verhältnismäßig sein. Die erhobenen Kosten müssen dafür „strikt auf die tatsächlich anfallenden Kosten beschränkt“ sein, womit z.B. Materialkosten und Arbeitszeit erstattungsfähig werden.

Hinsichtlich des **Umfangs der herauszugebenden** Kopie schließt sich Emiliou den Schlussanträgen des Generalanwalts Pitruzzella und damit einem weiteren EuGH-Verfahren an, in welchem es speziell um diese Frage der Reichweite des Kopieanspruchs geht (Rs. C-487/21; siehe dazu oben in diesem Newsletter). Wesentlich ist, dass durch die Kopie die Verständlichkeit der verarbeiteten Daten für die betroffene Person gewährleistet wird. Dafür kann es ausreichen, die Daten in einer Übersicht zusammenzustellen (aggregierte Daten). Es kann aber auch erforderlich sein, ganze Dokumente zur Verfügung zu stellen, die den Kontext der Datenverarbeitung erläutern.

Sollte der EuGH mit seinem Urteil den Schlussanträgen folgen, würde dies für die Praxis bedeuten, dass die Herausgabe von Kopien verarbeiteter personenbezogener Daten nicht pauschal verweigert werden kann, weil diese nicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Datenverarbeitung dienen sollen. Jedoch kann eine Erstattung der tatsächlich anfallenden Kosten verlangt werden, sofern diese bei dem Verpflichteten tatsächlich angefallen sind. Und auch der Umfang ist begrenzt: Es besteht kein allgemeines Recht auf Herausgabe der gesamten Patientenakte mit sämtlichen Dokumenten. Zu überlassen sind nur die Dokumente oder Auszüge daraus, die wirklich die Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO erläutern und für ihr Verständnis benötigt werden. Umfangreich sind Kopien danach weiterhin in vielen Fällen, jedoch seltener uferlos. Das endgültige Urteil bleibt abzuwarten, wobei der EuGH in aller Regel den Schlussanträgen folgt.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de



Philipp Schoel
+49(0)221 65065-200
philipp.schoel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de